



24/SVV/0878

Beschlussvorlage
öffentlich

Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam

<i>Geschäftsbereich:</i>	<i>Datum</i>
Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport	02.09.2024

<i>geplante Sitzungstermine</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
25.09.2024	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam

Begründung:

Am 19.06.2024 hat der Landtag das Gesetz des Landes Brandenburg zur Förderung und zum Schutz von jungen Menschen und ihren Familien (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz — BbgKJG) mit Wirkung zum 01.08.2024 beschlossen. Dies bedingt u.a. die vorgelegte Neufassung der Satzung des Jugendamtes.

Da im Herbst 2024 auch die Neuwahl des Jugendhilfeausschusses ansteht, dessen Zusammensetzung sich u.a. nach der Satzung des Jugendamtes richtet, besteht auch hier dringender Handlungsbedarf.

Anlagen:

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Satzung Jugendamt neu 2024 Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage 20240814 | öffentlich |
| 2 | Satzung Jugendamt neu 2024 Synopse 20240815 | öffentlich |
| 3 | Satzung des Jugendamtes Potsdam 2024 Stand 20240815 | öffentlich |

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

► **Klimaauswirkungen** positiv negativ keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

SYNOPSIS der Satzungen des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes	Satzung des Jugendamtes
<p>Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 207) - § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S.3134, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) - §§ 3 – 7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I, S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 208) - § 6 a des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]) 	<p>Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 3, 43 und 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024, zuletzt geändert durch Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) (GVBl. I/24, [Nr. 10]) - § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) - §§ 127 – 129 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 34]) - § 6 a des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 11], S.8)

<p>§ 1 Gliederung und Bezeichnung</p> <p>Das Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.</p>	<p>§ 1 Gliederung und Bezeichnung</p> <p>Das Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.</p>
<p>§ 2 Zuständigkeit</p> <p>(1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der im SGB VIII, in anderen Rechtsvorschriften sowie in dieser Satzung vorgegebenen Aufgaben.</p> <p>(2) Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.</p>	<p>§ 2 Zuständigkeit</p> <p>(1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der im SGB VIII, in anderen Rechtsvorschriften sowie in dieser Satzung vorgegebenen Aufgaben.</p> <p>(2) Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.</p>
<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung des jungen Menschen und die Stärkung sowie Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.</p> <p>(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen und der Familie befassen.</p> <p>(3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den Jugendhilfeausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.</p>	<p>§ 3 Aufgaben des Jugendamtes</p> <p>(1) Das Jugendamt ist Mittelpunkt- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung des jungen Menschen und die Stärkung sowie Erhaltung der Erziehungskraft der Familie, ihre Selbstaktivierung, die umfassende direkte Beteiligung, inklusive Angebotsgestaltung sowie der Kinder- und Jugendschutz sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. Für (werdende) Eltern / Sorgeberechtigte und ihre Kinder sind positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu fördern.</p> <p>(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen und der Familie befassen.</p>

	<p>(3) Das Jugendamt hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten sowie eine Trägervielfalt angemessen zu berücksichtigen</p> <p>(4) Die Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den Jugendhilfeausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.</p>
<p>§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 9 Stadtverordnete oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, davon mindestens 5 Stadtverordnete, ○ 6 Mitglieder, die auf Vorschlag der in der Landeshauptstadt Potsdam wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. 	<p>§ 4 Jugendhilfeausschusses und Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der BbgKVerf, SGB VIII i. V. m. BbgKJG.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 8 Stadtverordnete oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, davon mindestens 4 Stadtverordnete, b. ein Mitglied ist die/der Oberbürgermeister*in oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung aus der Verwaltung, c. können 6 Mitglieder, die auf Vorschlag der in der Landeshauptstadt Potsdam wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannt wurden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Sie sollen Erfahrungen in der Jugendhilfe mitbringen durch ehrenamtliche oder berufliche Tätigkeiten in den Angeboten und Hilfen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII. Neben in der Jugendhilfe erfahrenen erwachsenen Menschen können jugendliche Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, berücksichtigt bzw. in den Jugendhilfeausschuss gewählt werden.

§ 4 (2)

Die stimmberechtigten Mitglieder werden für eine Wahlperiode von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.

Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine/ihre zwei Stellvertreter(innen) werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.

Sie üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis ein neugewählter Jugendhilfeausschuss fungiert.

§ 4 (3)

Bei der Zusammensetzung soll darauf geachtet werden, dass ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern entsteht und junge Menschen Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss haben. Ist dies aufgrund der Vorschlagsliste nicht möglich, soll der Jugendhilfeausschuss nach seiner Einsetzung bestimmen, wie er die Interessen von jungen Menschen in seiner Arbeit berücksichtigt.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden für eine Wahlperiode von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.

Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine/ihre zwei **Stellvertreter*innen** werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den **stimmberechtigten** Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.

Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. **Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Entspricht im Fall des Satzes 3 die Zusammensetzung der gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewählten Mitglieder nicht mehr den Verhältnissen der Stärke der Fraktionen des Kreistages, bei den kreisfreien Städten der Stadtverordnetenversammlung, so bestimmt sich das Vorschlagsrecht nach § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**

<p>§ 4 (3)</p> <p>Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung, ○ der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung ○ die kommunale Gleichstellungsbeauftragte 	<p>§ 4 (4)</p> <p>Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung, ○ die Gleichstellungsbeauftragte und Leiterin des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt der Landeshauptstadt Potsdam, ○ die Koordinatorin für Kinder- und Jugendinteressen, ○ die Beauftragte für Menschen mit Behinderung.
<p>§ 4 (4)</p> <p>In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft, ○ die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle ○ das Schulamt, eine in seinem Bereich tätige Person aus der Lehrerschaft, ○ das Gesundheitsamt, ○ die Polizeibehörde, ○ der Stadtsportbund, ○ der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler, ○ der Kreisrat der Eltern, ○ der Kreisrat der Lehrkräfte, ○ der Ausländerbeirat, ○ der örtliche Elternbeirat (Kita) ○ die evangelische Kirche, ○ die katholische Kirche, ○ die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. ○ Eine Jugendliche/ ein Jugendlicher, die/der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird über das Kinder- und Jugend-Büro entsandt. 	<p>§ 4 (5)</p> <p>In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft, ○ die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle, ○ das staatliche Schulamt, ○ der Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst der Landeshauptstadt Potsdam ○ die Polizeibehörde, ○ der Stadtsportbund, ○ der Kreisrat der Schüler*innen, ○ der Kreisrat der Eltern, ○ der Kreisrat der Lehrkräfte, ○ der Migrantenbeirat, ○ der Kreiselternbeirat der Kindertagesbetreuung, ○ jeweils die evangelische Kirche, die katholische Kirche, die jüdische und die muslimische Gemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind, ○ zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu 2 Vertreter*innen von im Zuständigkeitsbereich ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,

<ul style="list-style-type: none"> ○ Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu 2 Vertreter von im Zuständigkeitsbereich ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ die selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII und § 137 BbgKJG, ○ die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, ○ der Stadtjugendring, sowie mehrere Jugendliche, die über das Kinder- und Jugend-Büro entsandt werden und mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
<p>§ 4 (5) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 3 und 4 der Satzung ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.</p>	<p>§ 4 (6) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 4 und 5 der Satzung ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.</p>
	<p>§ 4 (7) Die Satzung gemäß § 126 bestimmt, wie viele junge Menschen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören sollen. Für die jeweils laufende Wahlperiode erfolgt ihre Bestimmung durch Beschluss auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Sie bleiben während der Wahlperiode beratende Mitglieder, auch wenn sie die Altersgrenze gemäß Satz 1 während dieser Zeit überschreiten</p>
	<p>§ 4 (8) Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden.</p>
<p>§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse</p>	<p>§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte nach § 71 Abs.4 SGB VIII wahr. Er soll vor jeder</p>

über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
Er nimmt die Rechte nach § 71 Abs. 3 SGB VIII wahr.

(2) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
- Jugendhilfeplanung; die Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendhilfe haben für den Bereich in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die für Aufgaben der Jugendhilfeplanung eingesetzt werden.
- Förderung der freien Jugendhilfe;
- Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes;
- die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben bzw. die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung gemäß § 76 SGB VIII ;
- die Beratung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
- die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel;
- Vorschlag der Jugendschöffen gemäß § 35 JGG;
- Anhörung vor Berufung des Jugendamtsleiters entsprechend § 71 Abs. 3 SGB VIII.

Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- Beauftragung für und Bestätigung der Jugendhilfeplanung sowie Festlegung der Planungszeiträume,
- Förderung der freien Jugendhilfe,
- Befassung mit dem Jugendförderplan sowie Bestätigung dieser Planungen mindestens alle zwei Jahre,
- Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
- die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben bzw. die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung gemäß § 76 SGB VIII,
- die Beratung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
- die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel,
- Vorschlag der Jugendschöffen gemäß § 35 JGG,
- Anhörung vor Berufung des Jugendamtsleiters entsprechend § 71 Abs. 4 SGB VIII,
- Befassung mit Stand der Inklusion in der Kinder- und

	<p>Jugendhilfe gemäß § 50 Abs. 1 BbgKJG.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Regelmäßige Anhörung von Berichterstattungen, mindestens zu folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bericht der Verfahrenslots*innen, ▪ Vorlage des Registers der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII,
<p>§ 6 Unterausschüsse</p> <p>(1) Gemäß § 7 Abs. 1 AGKJHG hat der Jugendhilfeausschuss einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung zu bilden.</p> <p>(2) Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können weitere Unterausschüsse gebildet werden.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.</p>	<p>§ 6 Unterausschüsse</p> <p>(1) Gemäß § 130 Abs. 1 BbgKJG hat der Jugendhilfeausschuss einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung zu bilden.</p> <p>(2) Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können weitere Unterausschüsse gebildet werden.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.</p>
<p>§ 7 Verfahren</p> <p>Für das Verfahren und die Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 7 Verfahren</p> <p>Für das Verfahren und die Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes vom 11.Februar 2009 außer Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes vom 26.07.2017 außer Kraft.</p>



Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam

Rechtsgrundlagen:

- §§ 3, 43 und 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024, zuletzt geändert durch Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) (GVBl.I/24, [Nr. 10])
 - § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)
 - §§ 127 – 129 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 34])
- § 6 a des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 11], S.8)

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der im SGB VIII, in anderen Rechtsvorschriften sowie in dieser Satzung vorgegebenen Aufgaben.
- (2) Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist Mittelpunkt- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung des jungen Menschen und die Stärkung sowie Erhaltung der Erziehungskraft der Familie, ihre Selbstaktivierung, die umfassende direkte Beteiligung, inklusive Angebotsgestaltung sowie der Kinder- und Jugendschutz sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. Für (werdende) Eltern / Sorgeberechtigte und ihre Kinder sind positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu fördern.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen und der Familie befassen.
- (3) Das Jugendamt hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten sowie eine Trägervielfalt angemessen zu berücksichtigen

- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den Jugendhilfeausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.

§ 4 Jugendhilfeausschusses und Zusammensetzung

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der BbgKVerf, SGB VIII i. V. m. BbgKJG.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon:
- a. 8 Stadtverordnete oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, davon mindestens 4 Stadtverordnete,
 - b. ein Mitglied ist die/der Oberbürgermeister*in oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung aus der Verwaltung,
 - c. können 6 Mitglieder, die auf Vorschlag der in der Landeshauptstadt Potsdam wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannt wurden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Sie sollen Erfahrungen in der Jugendhilfe mitbringen durch ehrenamtliche oder berufliche Tätigkeiten in den Angeboten und Hilfen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII. Neben in der Jugendhilfe erfahrenen erwachsenen Menschen können jugendliche Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, berücksichtigt bzw. in den Jugendhilfeausschuss gewählt werden.
- (3) Bei der Zusammensetzung soll darauf geachtet werden, dass ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern entsteht und junge Menschen Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss haben. Ist dies aufgrund der Vorschlagsliste nicht möglich, soll der Jugendhilfeausschuss nach seiner Einsetzung bestimmen, wie er die Interessen von jungen Menschen in seiner Arbeit berücksichtigt. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für eine Wahlperiode von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine/ihre zwei Stellvertreter*innen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den stimmberechtigten Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Entspricht im Fall des Satzes 3 die Zusammensetzung der gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewählten Mitglieder nicht mehr den Verhältnissen der Stärke der Fraktionen des Kreistages, bei den kreisfreien Städten der Stadtverordnetenversammlung, so bestimmt sich das Vorschlagsrecht nach § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
- (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - die Gleichstellungsbeauftragte und Leiterin des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt der Landeshauptstadt Potsdam,
 - die Koordinatorin für Kinder- und Jugendinteressen,
 - die Beauftragte für Menschen mit Behinderung.

- (5) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
- das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,
 - das staatliche Schulamt,
 - der Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst der Landeshauptstadt Potsdam
 - die Polizeibehörde,
 - der Stadtsporthund,
 - der Kreisrat der Schüler*innen,
 - der Kreisrat der Eltern,
 - der Kreisrat der Lehrkräfte,
 - der Migrant*innenbeirat,
 - der Kreiselternbeirat der Kindertagesbetreuung,
 - jeweils die evangelische Kirche, die katholische Kirche, die jüdische und die muslimische Gemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind,
 - zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu 2 Vertreter*innen von im Zuständigkeitsbereich ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
 - die selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII und § 137 BbgKJG,
 - die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII,
 - der Stadtjugendring,
- sowie mehrere Jugendliche, die über das Kinder- und Jugend-Büro entsandt werden und mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 4 und 5 der Satzung ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.
- (7) Die Satzung gemäß § 126 bestimmt, wie viele junge Menschen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören sollen. Für die jeweils laufende Wahlperiode erfolgt ihre Bestimmung durch Beschluss auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Sie bleiben während der Wahlperiode beratende Mitglieder, auch wenn sie die Altersgrenze gemäß Satz 1 während dieser Zeit überschreiten
- (8) Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte nach § 71 Abs.4 SGB VIII wahr. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - Beauftragung für und Bestätigung der Jugendhilfeplanung sowie Festlegung der Planungszeiträume,
 - Förderung der freien Jugendhilfe,
 - Befassung mit dem Jugendförderplan sowie Bestätigung dieser Planungen mindestens alle zwei Jahre,
 - Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
 - die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben bzw. die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung gemäß § 76 SGB VIII,
 - die Beratung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
 - die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel,
 - Vorschlag der Jugendschöffen gemäß § 35 JGG,
 - Anhörung vor Berufung des Jugendamtsleiters entsprechend § 71 Abs. 4 SGB VIII,
 - Befassung mit Stand der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 50 Abs. 1 BbgKJG.
 - Regelmäßige Anhörung von Berichterstattungen, mindestens zu folgenden Themen:
 - Bericht der Verfahrenslots*innen,
 - Vorlage des Registers der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII,

§ 6 Unterausschüsse

- (1) Gemäß § 130 Abs. 1 BbgKJG hat der Jugendhilfeausschuss einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung zu bilden.
- (2) Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können weitere Unterausschüsse gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.

§ 7 Verfahren

Für das Verfahren und die Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes vom 26.07.2017 außer Kraft.